

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

#### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/4245 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien**

#### **b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/201 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes**

##### **A. Problem**

Seit Jahren wird in der Politik nach einem Ausgleich zwischen den Interessen des Einzelhandels, der im Einzelhandel Beschäftigten und der Verbraucher gesucht. Durch eine Erweiterung der Öffnungszeiten am Abend sollen der Spielraum des Einzelhandels für eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Öffnung der Läden erweitert und den Verbrauchern die Möglichkeit gegeben werden, besser als bisher Arbeits- und Einkaufszeiten miteinander zu koordinieren. Die Entwicklung im Backgewerbe und die generellen Veränderungen im Arbeitszeitschutz in den letzten Jahren lassen das Nachtback- und Ausfahrverbot des Bäckerarbeitszeitgesetzes als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

##### **B. Lösung**

Der Ausschuß schlägt vor, die Ladenöffnungszeiten für die Tage von Montag bis Freitag auf die Zeit von 6 bis 20 Uhr und für den Samstag grundsätzlich auf die Zeit von 6 bis 16 Uhr festzulegen. Die Ladenöffnungszeiten an den vier Samstagen vor Weihnachten bleiben unverändert.

Es soll gesetzlich klargestellt werden, daß Empfehlungen über Ladenschlußzeiten im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind.

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien und die hierzu erlassene Durchführungsverordnung sollen aufgehoben werden. Die Herstellung und der Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen sollen für jeweils drei Stunden zugelassen werden. Der Gesundheitsschutz der im Backgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer wird durch die Einbeziehung in das neue Arbeitszeitgesetz sichergestellt.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates dagegen erfaßt nicht genügend Sachverhalte und ist verfassungsrechtlich unter Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht unproblematisch. Er ist jedenfalls durch die Annahme des Regierungsentwurfs erledigt.

### **Mehrheit im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes des Bundesrates (Drucksache 13/201 vom 12. Januar 1995) hat insbesondere das Ziel, Verkaufsstellen, in denen keine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, von der Geltung der werktäglichen Ladenschlußzeiten auszunehmen.

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

#### **D. Kosten**

Möglichen Mehrkosten, die den Handelsbetrieben bei der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten etwa durch zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen, steht die Möglichkeit zur Erzielung von Mehrumsätzen gegenüber, die gegenwärtig aus Zeitmangel nicht getätigt werden können. Hinzu kommen positive Produktivitätseffekte, z. B. dadurch, daß vorhandene Kapazitäten besser entsprechend den Nachfragefrequenzen genutzt werden können. Eventuell entstehende Mehrkosten können deshalb aufgefangen, möglicherweise sogar überkompensiert werden. Da zudem die Möglichkeiten der Verbraucher zum Preis- und Qualitätsvergleich durch verlängerte Einkaufszeiten erweitert werden, stehen den möglichen Mehrkosten im Einzelfall dann weniger Preiserhöhungsspielräume gegenüber.

Im einzelnen lassen sich die Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, im vorhinein nicht quantifizieren. Insgesamt gesehen dürften von der Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten keine wesentlichen Wirkungen auf die Einzelpreise ausgehen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien auf Drucksache 13/4245 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes auf Drucksache 13/201 für erledigt zu erklären,
- c) folgende Entschließungen anzunehmen:
  - aa) Im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, den kleinen und mittelständischen Einzelhandel im Wettbewerb zu stärken. Dabei ist zu prüfen, ob im Rahmen der 6. Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die kartellrechtliche Freistellung für Kooperationen kleiner und mittlerer Unternehmen um die Möglichkeit gemeinsamer Vermarktungsaktivitäten erweitert werden kann. Zur Verbesserung der Nachfrageposition des kleinen und mittelständischen Einzelhandels in Einkaufskooperationen ist ferner zu prüfen, ob im Einzelfall Verpflichtungen zur Abnahme bestimmter Mengen vereinbart werden können, ohne daß dabei die unternehmerische Dispositionsfreiheit des Einzelhändlers im Grundsatz beeinträchtigt wird.
  - bb) Über eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten hinaus müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, Dienstleistungsunternehmen sowie Behörden, orientiert an den Ladenschlußzeiten, länger geöffnet zu halten. Auf diesem Weg wird ein nachhaltiger Beitrag zur Belebung der Innenstädte und Gemeindekerne geleistet. Der Deutsche Bundestag appelliert deshalb an alle Dienstleistungsunternehmen und Dienststellen des Bundes, der Länder, der Kommunen und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit regem Publikumsverkehr, ihre Öffnungszeiten im Rahmen der erweiterten Ladenöffnungszeiten an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anzupassen.
  - cc) Die Bundesregierung wird aufgefordert, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Bonn, den 19. Juni 1996

### Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

**Ulrike Mascher**  
Vorsitzende

**Dr. Gisela Babel**  
Berichterstatteerin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien  
– Drucksache 13/4245 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt gefaßt:

##### „ § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(2) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetouillettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genußmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.“

- § 3 wird wie folgt gefaßt:

##### „ § 3

#### Allgemeine Ladenschlußzeiten

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- an Sonn- und Feiertagen,
- montags bis freitags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
- samstags bis 6 Uhr und ab 16 Uhr,
- an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember bis 6 Uhr und ab 18 Uhr,
- am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

- unverändert

##### „ § 2

#### Begriffsbestimmungen

- § 3 wird wie folgt gefaßt:

##### „ § 3

#### Allgemeine Ladenschlußzeiten

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- unverändert
- unverändert
- unverändert
- unverändert
- unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Nr. 3 das Ende der Ladenöffnungszeit an Samstagen um bis zu 2 Stunden vor- oder zurückverlegen.

(3) Empfehlungen über Ladenöffnungszeiten sind im Rahmen des § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig.“

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 5

## Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften

1. an Samstagen durchgehend von 6 Uhr bis 19 Uhr,
2. an Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr bis 13 Uhr geöffnet sein.“
4. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „Betriebsstoffen“ die Wörter „und von Reisebedarf“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 1 werden nach den Wörtern „benutzbar sein“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 11

## Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen

1. an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden,
2. an Samstagen eine Stunde länger, als nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 zulässig ist,

geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.“

**Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen.** Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

**(2) entfällt**

**(2) Empfehlungen über Ladenöffnungszeiten nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auch unter Einbeziehung der Großbetriebsformen des Einzelhandels zulässig.“**

**2a. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „, und darüber hinaus montags bis sonnabends von sieben bis acht Uhr,“ gestrichen.**

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3“ und die Zahl „zwölf“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.
8. § 30 wird gestrichen.

**6a. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zweiundzwanzig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.**

7. unverändert
8. unverändert

## Artikel 2

## Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von *leicht verderblichen* Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden.“

2. § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

## Artikel 3

## Änderung der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. von Bäcker- und Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden,“.

2. § 2 wird gestrichen.

## Artikel 2

## Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) wird wie folgt geändert:

- 0. In § 2 Abs. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt.**

**„in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr.“**

1. In § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden.“

2. unverändert

## Artikel 3

## Änderung der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

- 0. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „ deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) besitzen,“ gestrichen.**

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. von Bäcker- **oder** Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- **oder** Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden,“.

- 1a. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.**

2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 4****Änderung der NE-Ladenschlußzeiten-  
Verordnung**

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 6 Abs. 89 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird gestrichen.

**Artikel 5****Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung**

In § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8), wird die Angabe „und § 15 Abs. 3 und 4 des Bäckerarbeitszeitgesetzes“ gestrichen.

**Artikel 6****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 3 bis 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 7****Inkrafttreten und Ablösung**

Das Gesetz tritt am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats* in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170),

**Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5**

unverändert

**Artikel 5 a****Änderung der Apothekenbetriebsordnung**

**Die Verordnung über den Betrieb von Apotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195) wird wie folgt geändert:**

**In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

**„Die von einer Anordnung betroffene Apotheke ist zu folgenden Zeiten von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft befreit:**

1. **montags bis samstags von 6 Uhr bis 8 Uhr,**
2. **montags bis freitags von 18.30 Uhr bis 20 Uhr,**
3. **samstags von 14 Uhr bis 16 Uhr,**
4. **an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember von 14 Uhr bis 18 Uhr.“**

**Artikel 6****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 3 bis 5 a beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 7****Inkrafttreten und Ablösung**

Das Gesetz tritt am **1. November 1996** in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. unverändert

## Entwurf

2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170).

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170),
3. **das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382).**

## Bericht der Abgeordneten Dr. Gisela Babel

### A. Allgemeiner Teil

#### I.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien auf Drucksache 13/4245 wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 104. Sitzung vom 9. Mai 1996 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Wirtschaftsausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Verkehr, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie dem Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

In derselben Sitzung wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes auf Drucksache 13/201 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß, dem Wirtschaftsausschuß, dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Verkehr, dem Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt Stellung genommen:

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4245 erhoben.

In seiner Sitzung vom 19. Juni 1996 hat er außerdem mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/201 erhoben.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS und einer Gegenstimme aus den Reihen der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4245 anzunehmen mit der Maßgabe, den Ladenschluß an Samstagen einheitlich auf 16 Uhr festzulegen.

In seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 hat er außerdem mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/201 abzulehnen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4245 anzunehmen.

In seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 hat er außerdem mehrheitlich bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimmenthaltung aus den Reihen der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/201 abzulehnen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4245 anzunehmen.

In seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 hat er außerdem mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/201 abzulehnen.

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner 32. Sitzung vom 12. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS den folgenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen:

„Der Verkehrsausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, in dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende Änderung vorzunehmen:

1. § 2 Abs. 2 sollte durch eine generelle Klausel ersetzt werden, die wie folgt gefaßt werden könnte:

„Reisebedarf umfaßt Waren- und Dienstleistungen zur Deckung des üblicherweise mit einer Reise verbundenen Bedarfs.“

## Begründung

Mit dem neuen Absatz 2 soll der Begriff des Reisebedarfs gesetzlich abschließend definiert werden. Die darin getroffene Aufzählung der Reisebedarfsartikel ist weitgehend identisch mit Nummer 5 „Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behandlung von Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsverkaufsstellen und Bahnhofsfrisierbetrieben (AVV-Bahnhofsverkaufsstellen)“ vom 9. November 1953. Diese vor mehr als 40 Jahren geschaffene, bereits seinerzeit enge Definition des Begriffs „Reisebedarf“ trägt dem seither stark veränderten Reiseverhalten und den damit einhergehenden weitergehenden Reisebedürfnissen in keiner Weise mehr Rechnung. Der Begriff des Reisebedarfs darf deshalb bei der jetzt vorgesehenen gesetzlichen Definition nicht nach den vorgenannten überholten Regelungen festgelegt werden, sondern ist im Lichte der heutigen Verkehrsgewohnheiten zu beurteilen und kann im übrigen jedenfalls nicht hinter der Fortentwicklung durch die Rechtsprechung zurückbleiben:

Der Bundesgerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 19. Mai 1982 (NJW 82, 2503) zu Reisebedarf i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Ladenschlußgesetzes bei Verkaufsstellen auf Flughäfen und in Fährhäfen über die in der AVV-Bahnhofsverkaufsstellen genannten Gegenstände hinaus den Verkehr folgender Artikel als Reisebedarf gestattet:

Regenbekleidung, Regenschirme, Herrenhemden, Krawatten, Damenblusen, T-Shirts, Unterwäsche, Schals, Tücher, Handschuhe, Socken, Strümpfe, Strumpfhosen und Taschentücher.

Diese für Flughäfen und Fährhäfen getroffene erweiterte Definition von Reisebedarf durch den BGH ist auch in die Rechtsprechung zu Reisebedarf bei Bahnhofsverkaufsstellen eingeflossen:

- Zunächst hat das Landgericht Hamburg in seinem erstinstanzlichen Urteil vom 12. September 1991 bestätigt, daß angesichts der zunehmend veränderten Bedürfnisse der Reisenden seit Erlass des AVV-Kataloges der Begriff des Reisebedarfs eine Anpassung an diese veränderten Bedürfnisse erfordert und mithin weiterzufassen ist als der Katalog in der AVV von 1953.
- In einer weiteren Entscheidung vom 30. Juli 1992 hat das Landgericht Hamburg schließlich unter Bezug auf die o. g. „Flughafenentscheidung“ des BGH eine untergerichtliche Entscheidung zum Reisebedarf bei Flug- und Schiffsreisen erweiterten Katalog des Reisebedarfs auch auf Bahnreisen übertragen.
- In dem Berufungsverfahren hat das Oberlandesgericht Hamburg in seinem Urteil vom 11. März 1993 diesen BGH-Katalog übernommen.
- In der das Verfahren abschließenden Revisionsentscheidung vom 23. März 1995 hat

schließlich der BGH den o. g. erweiterten Reisebedarfskatalog nicht beanstandet, sondern nur Oberbekleidungsstücke und Schuhe ausdrücklich vom Reisebedarf ausgenommen.

Festzuhalten ist somit, daß Flug-, Schiffs- und Bahnreisende es seit langem gewohnt sind und es als ganz selbstverständlich betrachten, die o. g. Reisebedarfsgegenstände erwerben zu können. Die in § 2 Abs. 2 zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vorgesehene Einschränkung der Reisebedarfsartikel und das Zurückfallen auf den Stand von 1953 und daher weder für die Reisenden zumutbar noch für die Verkaufsstellen wirtschaftlich akzeptabel. Aus unserer Sicht ist es vielmehr unerlässlich, den durch die Rechtsprechung bereits ergänzten Katalog der Reisebedarfsgegenstände noch weiter zu fassen. Von Bahnreisenden wird heute nämlich ganz selbstverständlich erwartet, daß sie weitere Artikel, wie z. B. Batterien für Fotoapparate, Uhren, Radios und dgl., Badeschuhe, Hausschuhe und ähnliche Gegenstände, Kleinlederwaren wie z. B. Gürtel und Taschen, Elektrokleingeräte wie z. B. Wecker, Radios, Reisebügeleisen und Taschencomputer, Taschen, Koffer usw. auf ihrer Reise erwerben können. Diese Reisebedürfnisse der Bahnkunden können von uns nicht unbeachtet bleiben.

2. Außerdem soll erreicht werden, die Sonderregelung für Flug- und Fährhäfen des § 9 Abs. 3 auch auf Personenbahnhöfe auszudehnen, damit auch hier die Möglichkeit besteht, Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel auch an andere Personen als an Reisende abzugeben. Es wird angeregt, die §§ 8 und 9 des Ladenschlußgesetzes zusammenzufassen.“

In seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 hat er außerdem auf eine Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/201 verzichtet.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 37. Sitzung vom 19. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage in der Fassung des folgenden Änderungsantrags mit der beigefügten Entschließung der Koalitionsfraktionen zu empfehlen:

„Der Ausschuß wolle beschließen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu TOP 1b zuzustimmen mit der Maßgabe eines Inkrafttretens zum 1. November 1996 und folgende Entschließung durch den Bundestag zu empfehlen:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag sieht die Revitalisierung der Innenstädte und Stadtteilzentren als gesellschafts- und städtebaupolitische Herausforderung.

Durch die zu beobachtende Verlagerung von großen Handelszentren und Gewerbe auf die „Grüne Wiese“ drohen die Städte ihre Standortstellung als klassische Gebiete von wirtschaftlicher und kultureller Bedeutung zu verlieren. Die Folgen sind: Verödung der Innenstädte mit steigender Kriminalität, erhöhtes Verkehrsaufkommen, vermehrter Landschaftsverbrauch und damit erhöhte Belastung der Umwelt.

Der Bundestag begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung, im Bereich des Planungs- und Raumordnungsrechts im Zusammenhang mit der in Vorbereitung befindlichen Novellierung des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung und des Raumordnungsgesetzes instrumentelle Handlungsmöglichkeiten zu prüfen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Weitere Maßnahmen bis hin zur Möglichkeit, Ladenschlußzeiten für den Einzelhandel in den Innenstädten weiter auszuweiten als in den „Grünen Wiesen“, könnten notwendig werden. Der Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, ihm rechtzeitig nach Abschluß der gesetzgeberischen Überarbeitung des planungs- und raumordnungspolitischen Handlungsrahmens, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Ladenschluß-Gesetzes, einen Bericht vorzulegen, der Konzepte und Modelle zur Attraktivität der Innenstädte und ihrer Funktionen sowie Erfahrungen im Ausland darstellt.“

In seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 hat er außerdem mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/201 abzulehnen.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4245 anzunehmen und den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/201 für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Entwürfe in seiner 54. Sitzung vom 20. Mai 1996, seiner 64. Sitzung vom 17. Juni 1996 und seiner 65. Sitzung vom 19. Juni 1996 beraten und abgeschlossen.

In der 54. Sitzung hat er die Entwürfe einer öffentlichen Anhörung zu den nachfolgend genannten Themen unterzogen:

### **Änderung des Ladenschlußgesetzes**

#### *Beschäftigungsperspektiven im Einzelhandel*

- Beschäftigungsentwicklung im Einzelhandel
- Auswirkungen auf die betriebliche Arbeitszeitorganisation
- Möglichkeiten flexiblerer individueller Arbeitszeitgestaltung
- Auswirkungen geänderter Ladenschlußzeiten auf dem Arbeitsmarkt

#### *Wettbewerbssituation im Einzelhandel*

- Derzeitige Einzelhandelsstruktur und zu erwartende Entwicklung der Betriebs- und Organisationsstrukturen
- Auswirkung bei Umsatz und Umsatzrenditen
- Neue Vertriebsformen (z. B. Tankstellen-Shops, Versandhandel, Tele-Shopping)
- Vitalisierung der Innenstädte und verkehrspolitische Aspekte

#### *Familien- und sozialpolitische Aspekte*

- Einstellungschancen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Wohngebietsnahe Einkaufsmöglichkeiten

#### *Einkaufssituation der Verbraucher*

#### *Tarifverträge und Betriebsvereinbarung im Einzelhandel*

### **Aufhebung des Bäckerarbeitszeitgesetzes**

#### *Derzeitige Wettbewerbssituation und die Auswirkungen*

*Folgen und Umsatzperspektiven für Bäckereihandwerk und Backindustrie nach der Aufhebung des Gesetzes*

#### *Ausreichender Arbeitsschutz im Bäckereihandwerk*

An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

#### **Arbeitgeberorganisationen:**

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels (BAG)
- Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser e. V. (BFS)
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. (BGA)
- Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVM)
- Zentralverband gewerblicher Verbandgruppen (ZgV)
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer (ASU)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)
- Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks (ZDB)
- Verband der Deutschen Großbäckereien e. V.
- Deutscher Fleischerverband e. V.

- Bundesverband des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels e. V.
- Deutscher Drogistentag
- Innung für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik
- Bundesverband Junger Unternehmer
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
- Europaverband der Selbständigen

**Arbeitnehmerverbände:**

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bundesvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)
- Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten (NGG)
- Katholische Arbeitnehmerbewegung
- Evangelische Arbeitnehmerschaft e. V. Landeskirche Baden

**Sonstige Institutionen:**

- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. (AgV)
- Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Monopolkommission
- Verbraucherzentrale Niedersachsen
- Sachverständigenrat zur Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
- Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz

**Einzelsachverständige:**

- Lars Herrmann
- Dr. Gunter Kayser
- Dr. Uwe Chr. Täger
- Dr. Thomas Meyer-Fries
- Christel Wutz
- Dr. Gisela Notz

Zahlreiche weitere Verbände und Einzelpersonen haben sich mit schriftlichen Eingaben an den Ausschuß gewandt. Die Eingaben haben den Fraktionen bei den Beratungen im Ausschuß vorgelegen.

Der Entwurf auf Drucksache 13/4245, der zur Grundlage der Beratungen gemacht wurde, ist aufgrund von vierzehn Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen, die in den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Beschlüssen umgesetzt worden sind, mehrheitlich geändert worden. Folgender Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 2 Abs. 1 fand keine Mehrheit:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

3. Samstags bis 6.00 Uhr und ab 14.00 Uhr.“

Mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen wurde außerdem das von der Fraktion der SPD als Änderungsantrag übernommene Votum des Verkehrsausschusses abgelehnt.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, über die Formulierungshilfe der Bundesregierung einen Änderungsantrag zu formulieren, wurde nicht weiterverfolgt, da der vorgelegte Formulierungsvorschlag auf einen Entschließungsantrag von der Fraktion der SPD nicht akzeptiert wurde.

Von keiner Fraktion oder Gruppe aufgenommen wurde auch das dem Ausschuß vorgelegte Votum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

In der abschließenden Sitzung vom 19. Juni 1996 hat der Ausschuß den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/4245 mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen. Den Gesetzentwurf des Bundesrates hat er für erledigt erklärt. Gleichzeitig hat der Ausschuß die aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Entschließungen angenommen.

**II.****Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe**

Die Ladenöffnungszeiten werden in Artikel 1 für die Tage von Montag bis Freitag auf die Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr und für den Samstag auf die Zeit von 6 Uhr bis 16 Uhr festgelegt. Die Ladenöffnungszeiten an den vier Samstagen vor Weihnachten bleiben unverändert. Im Ladenschlußgesetz wird gesetzlich klargestellt, daß Empfehlungen über Ladenschlußzeiten im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind. In den Artikeln 2 und 3 werden die Herstellung und der Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen für jeweils drei Stunden zugelassen. Der Gesundheitsschutz der im Backgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer wird durch die Einbeziehung in das neue Arbeitszeitgesetz sichergestellt.

In Artikel 7 werden das Bäckerarbeitszeitgesetz und die dazu ergangene Durchführungsverordnung aufgehoben.

Der Bundesratsentwurf sieht als Lösung vor, daß die werktäglichen Ladenschlußzeiten nicht mehr für Verkaufsstellen gelten sollten, die während dieser Zeiten keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Ebenso sollen Verkaufsstellen, die gemäß § 10 Abs. 1 des noch geltenden Ladenschlußgesetzes in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an bis zu 40 Wochenenden zu besonderen Zeiten geöffnet sein dürfen, zu diesen Zeiten ein erweitertes Warenangebot führen dürfen.

**III.****Zu den Beratungen im Ausschuß**

1. Die einbringende Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf im wesentlichen wie folgt begründet:

Seit 1956 sei das Ladenschlußgesetz mehrfach novelliert worden, zuletzt durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), mit dem insbesondere der Beginn des Ladenschlusses am Donnerstag von 18.30 Uhr auf 20.30 Uhr verändert wurde, und durch das Arbeitszeitrechtsgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170).

Ziel des neuerlichen Änderungsgesetzes sei es, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Einzelhandels, der im Einzelhandel Beschäftigten und der Verbraucher zu schaffen. Das Ladenschlußgesetz gewährleiste auch heute noch den Schutz der Arbeitnehmer vor überlangen Arbeitszeiten und sichere dem Verkaufspersonal eine ausreichende Nachtruhe und ein zusammenhängendes Wochenende. Die Bundesregierung sehe daher keinen Anlaß, das Ladenschlußgesetz ersatzlos aufzuheben.

Seit dem Inkrafttreten des Ladenschlußgesetzes im Jahre 1956 seien die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland allerdings erheblich verändert worden. Gewandelt hätten sich auch die Konsum- und Einkaufsgewohnheiten der Verbraucher, die zu einem veränderten Einkaufsverhalten geführt hätten.

Durch den erweiterten Öffnungszeitrahmen sollten zudem Einzelhandelsunternehmen, Verbraucher und Beschäftigte besser in die Lage versetzt werden, zu den von ihnen gewünschten und günstigen Zeiten ihre Leistungen je nach Bedarf und Kundenaufkommen anzubieten bzw. Güter nachzufragen.

Der Zuwachs an Spielraum aufgrund flexibler Arbeitszeitmodelle lasse es zu, Beruf, Familie und Fortbildung besser als bisher miteinander zu vereinbaren. Mit dieser Entwicklung zu mehr Zeitsouveränität sei es nicht vereinbar, an den bisherigen Ladenschlußzeiten festzuhalten, zumal das Ifo-Institut ein Bedürfnis nach einer Erweiterung der Ladenöffnungszeiten für ein Drittel der Verbraucher ermittelt habe.

Von einer größeren Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten seien günstige gesamtwirtschaftliche Effekte zu erwarten. Nach der Ifo-Untersuchung wurden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ein Umsatzplus von 2 bis 3 % und eine zusätzliche Beschäftigung von 50 000 bis 55 000 Personen erwartet, insbesondere im Teilzeitbereich. Nach den Befragungen des Ifo-Instituts seien die Beschäftigungseffekte bei einem Öffnungsrahmen bis 22 Uhr etwas niedriger als bei einem Öffnungsrahmen bis 20 Uhr; der Umsatzeffekt werde sich bei einer Öffnung über 20 Uhr hinaus nicht wesentlich erhöhen.

Durch einen erweiterten Öffnungszeitrahmen würden Chancen insbesondere auch für kleine und innovative Einzelhandelsunternehmen geschaffen, die besonders serviceorientiert anbieten und sich sehr rasch auf neue Kundenbedürfnisse einstellen würden. Ein positiver Anstoßeffect könne auch auf das Gründungsgeschehen im Einzelhandel ausgelöst werden.

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des Öffnungszeitrahmens erfolge eine Anpassung an die Ladenöffnungszeiten in anderen europäischen Staaten. In den letzten Jahren sei in den europäischen Nachbarländern die Tendenz zu einer Erweiterung der Ladenöffnungszeiten festzustellen. Durch eine kundengerechte Flexibilisierung der deutschen Ladenöffnungszeiten könne dem Einkaufstourismus in grenznahen Gebieten entgegen gewirkt und der Standortwettbewerb für den deutschen Einzelhandel insgesamt verbessert werden.

Das Nachtbackverbot sei während des Ersten Weltkrieges durch eine Verordnung des Bundesrates vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 8) eingeführt worden, zunächst aus ernährungswirtschaftlichen Gründen. Es sei dann aus sozialpolitischen Erwägungen heraus in die Verordnung der Volksbeauftragten über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329) übernommen worden.

Die heute geltende Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien basiere auf dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 937).

Die Entwicklung im Backgewerbe und die generellen Veränderungen im Arbeitszeitschutz in den letzten Jahren ließen das Nachtback- und Ausfahrverbot des Bäckerarbeitszeitgesetzes als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen. Der Schutz der im Backgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer vor ständiger gesundheitsschädlicher Nacharbeit könne durch geeignete Schichtpläne und die Schutzbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für Nachtarbeitnehmer ebenso erreicht werden. Der vom Bundesverfassungsgericht herangezogene Schutz des mittelständischen Handwerks vor der Konkurrenz durch die Backwarenindustrie habe sich durch die Entwicklung in den letzten Jahren, insbesondere durch das veränderte Verbraucherverhalten, zu einem Wettbewerbshemmnis gewandelt.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates führte dieser an, daß er mit seiner Initiative vorrangig die kleinen Familienbetriebe stärken wollte, die im Konkurrenzkampf mit großen Supermärkten und Warenhäusern ins Hintertreffen geraten seien. Diese kleinen Betriebe hätten dann eine echte Chance, wenn sie außerhalb der jetzigen Ladenöffnungszeiten den tatsächlichen Bedarf der Verbraucher decken könnten. Der Entwurf solle den kleinen Betrieben das wirtschaftliche Überleben ermöglichen, insbesondere auch den Spätverkaufsstellen in den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins, die sich bewährt hätten. Man wolle damit auch einer weiteren Konzentration des Handels auf wenige Regionen, draußen auf der „Grünen Wiese“ und mitten in den innerstädtischen Bummelzonen, entgegenwirken. Dies gelte auch für die alten Bundesländer, in denen der Fremdenverkehr seit 1956, insbesondere durch das Angebot an Ferienwohnungen, eine ganz andere Struktur erhalten habe.

2. In der Anhörung haben sich folgende Verbände und Einzelsachverständige für die Veränderung der Ladenschlußzeiten ausgesprochen:

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels (BAG)
- Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser e. V. (BFS)
- Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BMV)
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmen (ASU)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Verband der Deutschen Großbäckereien e. V.
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. (AgV)
- Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Lars Herrmann
- Dr. Gunter Kayser
- Dr. Uwe Chr. Täger

Dagegen plädierten:

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bundesvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)
- Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten (NGG)
- Katholische Arbeitnehmerbewegung
- Evangelische Arbeitnehmerschaft e. V. Landeskirche Baden
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
- Bundesverband des Deutschen Lebensmittel-einzelhandels
- Zentralverband gewerblicher Verbandgruppen (ZgV)
- Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks (ZDB)
- Deutscher Fleischerverband
- Deutscher Drogistentag
- Innung für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
- Europaverband der Selbständigen
- Kirchen
- Verbraucherzentrale Niedersachsen
- Deutscher Städtetag

- Dr. Thomas Meyer-Fries,
- Christel Wutz
- Dr. Gisela Notz

Die Gegner des Regierungsentwurfs führten an, längere Ladenöffnungszeiten bedingten keine Gewinnsteigerung, sondern lediglich eine Umsatzverschiebung. Dies sei bereits aus den Erfahrungen mit dem sogenannten langen Donnerstag herzuleiten. Sie sahen im wesentlichen einen Strukturwandel zum Nachteil der flächendeckenden Versorgung im ländlichen Raum und in den Vororten voraus. Sie führten Probleme an, qualifiziertes Personal zu finden. Probleme gebe es auch für zusätzliche Kinderbetreuung, vor allen Dingen für Alleinerziehende. Besonders betroffen seien Frauen. Die Umwandlung ordentlicher Arbeitsplätze in nicht abgesicherte geringfügige Arbeitsverhältnisse würde zusätzlich soziale Probleme aufwerfen. Es werde lediglich eine Umsatzverschiebung geben. Diese käme den großen Kaufhäusern auf der „Grünen Wiese“ und den Geschäften in den Innenstädten mit „Toplagen“ zugute. Insgesamt würden sie die Krise von Teilen des Mittelstandes, vor allen Dingen der wohngebietsnahen Läden, verschärfen. Längere und flexiblere Öffnungszeiten brächten überdies für die Verbraucher Nachteile und verursachten höhere Sach- und Personalkosten, die sich auf die Verkaufspreise niederschlugen. Die Arbeitsplatzentwicklung im Einzelhandel hänge u. a. von der Umsatzentwicklung und dem Strukturwandel, nicht aber von längeren Öffnungszeiten ab. Auf ein Spezialproblem veränderter Ladenöffnungszeiten machte der Vertreter der Innung für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik aufmerksam. Schon heute sei die Situation gravierend, und die Winterzeit werde verstärkt für Überfälle genutzt. Bei verlängerten Ladenöffnungszeiten werde sich die Sicherheit der Händler in diesem Bereich weiter verschlechtern.

Bei den Unternehmerverbänden, die gegen die Veränderung des Ladenschlußgesetzes argumentierten, wurde als Ausweichlösung angeführt, durch eine Änderung des Wettbewerbsrechts regionale Absprachen der Einzelhändler über Öffnungszeiten zu ermöglichen.

Die Befürworter großzügiger Ladenschlußregelungen erhofften sich von einer zusätzlichen Liberalisierung eine Umsatzsteigerung. Sie sahen darin eine Möglichkeit, daß der Einzelhandel verlorenes Terrain wieder zurückgewinnen könne. Der Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände argumentierte, im Produktions- und im Dienstleistungsbereich sei mehr Flexibilität notwendig. Im übrigen könne mit längeren Öffnungszeiten die Nachfrage im Einzelhandel gesteigert werden, was mehr Beschäftigung mit sich bringe. Eine Liberalisierung beim Ladenschluß müsse aber auch Liberalisierung in den anderen Bereichen, wie z. B. der Verkehrspolitik, mit sich bringen. Im Produktions- und Dienstleistungsbereich sei mehr Flexibilität notwendig. Im übrigen gebe es genügend Gestaltungsmöglichkeiten, so daß die von den Gegnern gesehenen

Probleme sich in dieser Schärfe nicht stellten. Weitergehend führte die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer aus, daß ein Gesetz, daß die Betriebszeiten für Unternehmer und die Einkaufsmöglichkeiten für Verbraucher beschränke, in einer Marktwirtschaft grundsätzlich nichts zu suchen habe.

Während der Verband der Deutschen Großbäckereien in dem Vorhaben der Regierung, die Arbeitszeitverordnung für Bäckereien und Konditoreien abzuschaffen, lediglich eine Legalisierung des Status quo sah, die keine direkten Auswirkungen auf das Bäckerhandwerk haben werde, erklärte der Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks, daß die Wettbewerbssituation sich zwar verändert habe und gewisse gesetzliche Veränderungen notwendig seien, nicht aber eine komplette Abschaffung des Arbeitszeitrechts. Dieses sichere Mindeststandards und den Arbeitsschutz.

Der Deutsche Städtetag, der nicht zu der Anhörung geladen worden war, hat schriftlich wie folgt Stellung bezogen:

Angesichts der städtebaulich, ökonomisch und sozial zunehmend schwierigen Situation in den städtischen Zentren halte er Regelungen nicht für vertretbar, die den Einzelhandel in den Innenstädten und Stadtteilzentren im Verhältnis zu Großeinrichtungen im Einzelhandel auf der „Grünen Wiese“ weiter benachteiligten. Ihm sei bewußt, daß die Ladenschlußregelung nur ein Baustein in einem Gesamtkonzept zur Entwicklung der Innenstädte sei – allerdings ein sehr gewichtiger. Vor allem die dramatische Situation der ostdeutschen Innenstädte, die aufgrund einer falschen Standort- und Förderpolitik bei der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel einen im Vergleich zu westdeutschen Städten viermal so hohen Kaufkraftabzug hinnehmen müsse, mache es unabdingbar, bei einer Liberalisierung der Ladenschlußregelung zwischen den städtischen Zentren und der „Grünen Wiese“ zu differenzieren, und zwar mit dem Ziel einer Privilegierung des Einzelhandels in den städtischen Zentren.

Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen und das Stenographische Anhörungsprotokoll verwiesen.

3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Koalitionsfraktionen schlossen sich im wesentlichen den Ausführungen der Bundesregierung an.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU betonen, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um einen Kompromiß zwischen den Interessen der Kunden handle, deren Einkaufswünsche nicht in ein enges Zeitkorsett gezwängt werden sollten, dem Interesse der Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit nicht rund um die Uhr verteilt wissen wollten, und dem Interesse des Mittelstandes, dem es ermöglicht werde, Verkaufsstellen nicht nur als Einkaufsgelegenheiten, sondern als „Teil einer Stadt- und Landkultur“ zu verstehen. Die „Grüne Wiese“, also die Einkaufszentren außerhalb der

städtischen Zentren, hätten deshalb eine solche Entwicklung durchgemacht, weil die Menschen nicht genügend Zeit hätten, in der Stadt einzukaufen. Der Konzentrationsprozeß werde sich durch den Gesetzentwurf zumindest nicht verschärfen. Im Gegenteil gebe es Chancen, daß kleine und mittlere Handelsunternehmen Marktlücken besser nutzen könnten. Das noch geltende Ladenschlußgesetz habe schon im Jahre 1956 den kleinsten gemeinsamen Nenner dargestellt. 40 Jahre später könne man wohl feststellen, daß es überholt sei. Ein Mehr an Flexibilität sei notwendig. Niemand sei gezwungen, die besseren Spielräume zu nutzen. Auch bleibe es selbstverständlich bei den geltenden arbeitszeitrechtlichen Regelungen. Es seien aber Fragen der Standortqualität Deutschlands berührt. Es gehe darum festzustellen, ob dieses Land in der Lage sei, den Weg zur Dienstleistungsgesellschaft zu gehen. In einem vereinten Europa könne auch nur so sichergestellt werden, daß nicht Kaufhausströme ins Ausland abwanderten.

Das Bäckerarbeitszeitgesetz habe sich als Wettbewerbsnachteil der Bäckereien gegenüber den großen Brotfabriken und Konditoreien erwiesen. Wer in der Frühe Brötchen haben wolle, der solle sie nicht nur aus Fabriken, sondern auch vom Bäcker bekommen dürfen. Man könne es dem Bäckerhandwerk nicht zumuten zuzusehen, wie beispielsweise in Tankstellen und Bahnkiosken sonntags frische Backwaren verkauft würden. Es mache wenig Sinn, die Verkaufszeit für Konditoreiwaren sonntags auf maximal zwei Stunden zu beschränken, wenn beispielsweise Konditoreien mit Café während des ganzen Sonntags ihre Konditoreiprodukte verkaufen dürfen. Auch für den innerdeutschen Bereich sei von Belang, daß das mittelständische Backgewerbe Schwierigkeiten habe, sich bei einem Fortfall des Bäckerarbeitszeitgesetzes noch zu behaupten. Inzwischen sehe jedoch auch der Zentralverband des Bäckerhandwerks in diesem Bereich Flexibilität als möglich an.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. werteten die Diskussion über den Ladenschluß als teilweise absurd. Der Ladenschluß sei insofern ein Symbolthema, als die Entscheidung als Zeichen dafür gewertet werde, ob man in Deutschland reformfähig und bereit sei, auf neue Entwicklungen zu reagieren. Man müsse auf neue Verbrauchergewohnheiten auch infolge veränderter und flexiblerer Arbeitszeiten Rücksicht nehmen. Wenn Arbeitnehmer von der Nachtschicht kämen, seien die Läden geschlossen. Wenn sie zur Spätschicht gingen, seien die Läden geschlossen. Wenn die Mütter ihre Kinder früh in die Schule brächten, könnten sie anschließend nicht in der Stadt einkaufen, denn die Läden seien geschlossen. Wenn Angestellte nach 17 Uhr aus dem Büro kämen, bleibe ihnen ein „Countdown“ von 60 Minuten, um ihre Einkäufe zu erledigen. Wer am Samstag mit der Familie einkaufen wolle, stelle fest, daß gerade bei den Gütern, deren Kauf mehr Abwägung erfordere, die Beratung durch den Fachhandel wegen Überlastung des Personals zu wünschen übrig

lasse. Eigentlich sei es sinnvoll, wenn jeder Laden über seine Öffnungszeiten selbst entscheiden könne. Der Gesetzentwurf enthalte im Vergleich dazu nur maßvolle Veränderungen. Es sei aber ein vertretbarer Kompromiß. Nach einer Umfrage sei ein Viertel der Befragten für die Beibehaltung der jetzigen Regelung, ein Viertel für die 20-Uhr-Regelung, und über die Hälfte der befragten Bürger wünsche unbeschränkte Öffnungszeiten. Es werde auch Verlierer des neuen Gesetzes geben, aber es werde weit mehr Gewinner geben. Ohne die Gesetzesänderung werde es auf Dauer fast nur Verlierer geben.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Opposition sahen in dem vorliegenden Gesetzentwurf den Versuch, auf Kosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen ideologischen Kampf um ein weiteres Stück „Deregulierung“ zu führen. Die Folgen des neuen Ladenschlußgesetzes würden eine enorme Zunahme bei den ungeschützten Arbeitsverhältnissen, eine ungeheure einseitige Belastung von Frauen und ihren Familien und ein rasant zunehmender Konzentrationsprozeß im Einzelhandel sein. Dagegen habe sich das geltende Ladenschlußgesetz bewährt und benötige keine Überarbeitung. Die Verbraucherinteressen könnten auch im derzeitigen Rahmen gewährleistet werden. Von der schon jetzt gegebenen Möglichkeit des langen Donnerstags bis 20.30 Uhr machten nur 16 % aller Einzelhandelsgeschäfte Gebrauch. 84 % hätten somit geschlossen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD betonten, Frauen würden bei einer Gesetzesänderung bis in die Abendstunden hinein beschäftigt, obwohl die Infrastruktur des öffentlichen Nahverkehrs ab 19 Uhr ausgedünnt sei. Die Rechnung der Zunahme bei den ungeschützten Arbeitsverhältnissen müsse später über die Sozialhilfe von den Städten und Gemeinden beglichen werden. Dabei lägen die Ladenöffnungszeiten in Italien beispielsweise bei 44 Wochenstunden, während sie in Deutschland bei weit über 60 Wochenstunden lägen. Nach dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten würden 50 000 bis 55 000 neue Arbeitsplätze erwartet. Doch drei Viertel des zusätzlichen Personalbedarfs dürften durch Teilzeitarbeitskräfte, insbesondere geringfügig Beschäftigte, gedeckt werden. Dies sei die Feststellung des Gutachtens. Die Anhörung habe überdies konkret ergeben, daß die im Ifo-Gutachten dargelegte Umsatzentwicklung nicht eintreten werde. Tatsächlich seien die Umsätze im Einzelhandel seit 1991 rückläufig. Ursachen seien eine Verlagerung des Privatverbrauchs weg vom Angebot des Einzelhandels hin zu Freizeitaktivitäten und Urlaubsreisen, Mietsteigerung, steigende Verschuldung von privaten Haushalten, Zunahme von Arbeitslosigkeit und drohende Arbeitslosigkeit. Die Kürzungspolitik bei den Sozialleistungen habe die Kaufkraft reduziert und werde sie weiter reduzieren. Umsatzzuwächse im Einzelhandel fänden daher nur noch auf Kosten von Konkurrenten statt. Das angebliche Ziel der Änderung des Ladenschlußgesetzes sei somit überhaupt nicht erreichbar. Die 50 größten Unternehmen im Lebens-

mittelhandel verbuchten inzwischen 97 % des Umsatzes. In den meisten kleinen Fachgeschäften sei bereits jetzt samstags ab 12 Uhr Schluß, spätestens 12.30 Uhr, es gebe keinen langen Donnerstag, und auch unter der Woche sei häufig schon um 18.00 Uhr geschlossen. Für drei Millionen Beschäftigte – zu zwei Dritteln seien das Frauen – bedeute die Änderung des Ladenschlußgesetzes mehr Teilzeit. In Nordrhein-Westfalen betrage das Einkommen einer Vollzeitverkäuferin nach der Ausbildung und vier bis fünf Berufsjahren 3 173 DM brutto. Falls diese Verkäuferin 45 Jahre lang Vollzeit gearbeitet haben sollte, bekäme sie eine Rente von etwa 1 500 DM. Typischerweise würden schon jetzt viele Verkäuferinnen aber auch Jahre in Teilzeit verbracht haben, und dann erhielten sie Renten von 1 200 DM oder weniger. Es stelle sich die Frage, wie diese Menschen weitere Einschränkungen ihrer Einkommen hinnehmen könnten. Diese seien aber die notwendige Folge des Übergangs zu vermehrter Teilzeit und Arbeit in ungeschützten Arbeitsverhältnissen. Der Entschließungsantrag der Koalition zu den Wettbewerbsvorschriften bleibe hinter den im Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/4598 („Stillstand in der Wettbewerbspolitik beenden“) genannten Grundsätzen weit zurück und sei daher abzulehnen. Der Appell an die öffentlichen Verwaltungen wegen des Dienstleistungsabends verkenne, daß diese bereits in weitem Umfang die Bereitschaft zur Flexibilität bewiesen hätten. Überdies widerspreche er den Forderungen der Koalition auf einen umfangreichen Personalabbau in den Behörden.

In den Ausschußberatungen hat die Fraktion der SPD außerdem erfolglos beantragt, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung möge beschließen:

„Die Bundesregierung wird gebeten, einen Formulierungsvorschlag zur Änderung des Statistikgesetzes vorzulegen, der den Anforderungen des Vertreters der Monopolkommission entspricht, die dieser in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Ladenschlußgesetzes am 20. Mai 1996 gemacht hat.

Damit soll sichergestellt werden, daß das Statistische Bundesamt auf anderweitig, z. B. im Handelsregister, erfaßte Daten zurückgreifen kann, ohne selbst neue Erhebungen anstellen zu müssen. So wird es möglich, Konzernverflechtungen statistisch zu erfassen und darzustellen.

Der Formulierungsvorschlag soll als Änderungsantrag zu Drucksache 13/4245 formuliert sein.“

Ihren Änderungsantrag hat die Fraktion der SPD wie folgt begründet: Die Anhörung zum Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag habe ergeben, daß die vom Verbraucher erwartete Qualität der Dienstleistungen im Einzelhandel nicht durch längere Öffnungszeiten allein zu verbessern sei. Hierzu gehörten nicht nur eine ausgeprägte Kundenorientierung, Service und Qualität, Angebotsvielfalt und Kostenrelation, sondern auch die Beachtung und Realisierung arbeitnehmerpolitischer Aspekte als Grundlage einer positiven Einstellung für eine Tätigkeit im Einzelhandel. Eine bundeseinheitlich geregelte Ladenschlußzeit samstags

um 14 Uhr entspreche – auch unter familienpolitischen und kulturellen Aspekten – dem Wunsch der im Einzelhandel Beschäftigten sowie der Inhaber kleiner und mittlerer Betriebe und berücksichtige das Anliegen der Mehrheit deutscher Verbraucher. Wirtschaftliche Nachteile seien dem deutschen Einzelhandel – seinen eigenen Aussagen zufolge – hierdurch nicht zu erwarten.

Auch die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fürchteten einen weiteren Konzentrationsprozeß. Sie wiesen auf die Situation in Frankreich. Der französische Wirtschaftsminister habe einen Erlaß herausgegeben, mit dem er die Gewerbeansiedlung von großen Filialen auf der „Grünen Wiese“ für die nächsten zwei Jahre unterbinden wolle. Bei der Erweiterung der Ladenöffnungszeiten werde es auch zu einer Förderung der Scheinselbständigkeit kommen. Im übrigen

sähen sie die Probleme ähnlich wie die Fraktion der SPD.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS warfen die Frage auf, wo die Bundesregierung gewesen sei, als das Bundeskartellamt vergeblich versucht habe, den Konzentrationsprozeß im Einzelhandel zu bekämpfen. Bei diesen Fusionen habe die Bundesregierung nicht nur diesem keinen Riegel vorgeschoben, sondern sie sogar unterstützt. Sie seien daher als Hüter des Mittelstandes unglaubwürdig. Durch das Gesetz werde es keine wundersame Vermehrung der Massenkaufkraft geben. Es gebe keine Branche in der Wirtschaft, deren Arbeitskräfte sich seit 20 Jahren so flexibel einsetzen ließen, weil die 37,5-Stunden-Woche, die tariflich gelte, mit einer 60-Stunden-Öffnungswoche über das ganze Jahr zu unterschiedlichen Zeiten in Übereinstimmung gebracht werden müsse.

Bonn, den 19. Juni 1996

**Dr. Gisela Babel**  
Berichterstatterin





